## Erläuterungen zu der Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörden dem **Veranstalter** erteilt. Sie beinhaltet u. a. die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung.

Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen usw.) ergeht zusätzlich eine Verkehrsrechtliche Anordnung –VRA- gemäß § 45 Abs. 1 StVO.

Diese darf nur an die **zuständigen Straßenbaulastträger** und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb für Straßenbau –LfS-.

2. Die Kosten der Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen –VRAbzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen.

3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der

verkehrsrechtlichen Anordnungen:

Bauhof Gemeinde/Stadt

Verkehrssicherungsfirma

Der Beauftragte muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger die erforderliche Fachkunde nachweisen.

## **Hinweis:**

Sofern keine der o.g. Möglichkeiten ausgewählt wird, wird die VRA durch den zuständigen Straßenbaulastträger umgesetzt. Diese Umsetzung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis (als Anlage beizufügen)